

1943

Dienstag, 14. August 1945.

Arrest der Werkzeugmaschinenfabrik
Oerlikon, Bührle & Co, Zürich-Oerlikon,
gegen den Japanischen Staat.

Politisches Departement. Antrag vom 8. August 1945.

Namens und als bevollmächtigter Anwalt der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co, Zürich-Oerlikon, reichte Rechtsanwalt Dr. A. Hauser, Zürich, am 9. Juli 1945 beim Politischen Departement zuhanden des Bundesrates folgendes unter den Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1939 über Arrest- und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögen ausländischer Schuldner fallendes Gesuch ein:

"Es sei der Gesuchstellerin zuhanden des Audienzrichteramtes am Bezirksgericht Zürich als Arrestbehörde zu bewilligen, für ihre Forderung gegen die Kaiserlich Japanische Marine im Betrage von sFr. 2'941'800.- samt Zins zu 3,285% p.a. hievon seit dem 11. Februar 1945, das Vermögen des Japanischen Staates in der Schweiz mit Arrest zu belegen."

Ueber dieses Gesuch hat gemäss Art. 2, Abs. 1 des zitierten Bundesratsbeschlusses der Bundesrat auf Antrag des Politischen Departementes zu entscheiden.

In tatbeständlicher Hinsicht ist dem gestellten Gesuch zu entnehmen:

Am 1. Oktober 1942 wurde von der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co (im folgenden SWO genannt), mit der japanischen Privatfirma Mitsubishi Shoji Kaisha G.m.b.H., Berlin, ein Kaufvertrag über 240 Stück Oerlikoner Kanonen zum Totalpreis von sFr. 5'883'600.- abgeschlossen. Gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen wurde der halbe Verkaufspreis im Betrage von Fr. 2'941'800.- sofort nach Empfang der Auftragsbestätigung bezahlt. Die Restsumme war dagegen zwei Jahre vom Datum der letzten Faktura, die am 10. Februar 1943 ausgestellt worden war, zu bezahlen und mit jährlich 3,285% zu verzinsen. Da die Mitsubishi G.m.b.H. im Auftrage und für Rechnung der Kaiserlich Japanischen Marine bestellt hatte, wurde am 16. Juni 1942 die restliche Zahlung im Betrage von Fr. 2'941'800.- nebst Zinsen von der Kaiserlich Japanischen Marine mit folgender Erklärung garantiert:

"Im Namen der Kaiserlich Japanischen Marine erkläre ich mich bereit zu garantieren, dass die Restzahlung unserer Bestellung Nr. 12441 durch die Firma MITSUBISHI SHOJI KAISHA an die Firma OERLIKON in Schweizer Franken 2'941'800.- (in Worten sFr. Zweimillionenneunhunderteinundvierzigtausendachthundert) nach dreiwöchiger Voranzeige und zwar nach zwei Jahren vom Datum der Rechnungsstellung an gerechnet und nachdem die Gesamtpartie geliefert ist, erfolgt. Die obige Summe wird jährlich mit 3,285% verzinst. Ferner erfolgt die Rückzahlung in Schweizerfranken und zwar 1 sFr. = 190/215 mgrs."

Die SWO führte nach ihren Angaben den Werkvertrag vollständig aus. Gemäss den erwähnten Vertragsbestimmungen war der Restbetrag von sFr. 2'941'800.- fällig, nachdem auch die in der Garantieerklärung verlangte dreiwöchige Voranzeige erfolgt war. Die Fälligkeit der Forderung wird übrigens von japanischer Seite auch nicht bestritten. Die Zinsen bis zum 10. Februar 1945 waren vereinbarungsgemäss bezahlt worden.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung (BGE 56 I 237 ff) wird die Zulässigkeit der Verarrestierung von Vermögen fremder Staaten davon abhängig gemacht, dass der streitige Anspruch aus einem dem Privatrechte angehörenden iure gestionis und nicht iure imperii begründeten Rechtsverhältnis abgeleitet werde und dieses Rechtsverhältnis nach Entstehung und Inhalt zum Inland in einer Beziehung stehe, die es als der schweizerischen Rechtsordnung unterstellt erscheinen lasse.

Zweck des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1939 - soweit er hier in Betracht fällt - ist es aber, Schwierigkeiten mit einem fremden Staate, die durch Verarrestierung seines in der Schweiz gelegenen Vermögens entstehen könnten, zu vermeiden und Spannungen auszuschalten. Der Bundesrat kann somit aus Gründen höhern Staatsinteresses die Bewilligung zur Durchführung des Arrestverfahrens versagen, auch wenn ein Arrestfall weder nach der juristischen noch nach der wirtschaftlichen Seite hin zu Bemängelungen Anlass gibt. Ganz allgemein ist im Beschluss vom 9. März 1945, der ebenfalls die Firma Bührle & Co betraf, festgestellt worden, dass es in der Regel nicht als angezeigt erscheint, für Ansprüche aus Kriegsmateriallieferungen einen Arrest zuzulassen. Auch im vorliegenden Fall sind keine Gründe vorhanden, die eine abweichende Haltung rechtfertigen würden, zumal das gegenwärtige Verhältnis der Schweiz zu Japan Aspekte besonderer Art aufweist, die dem Bundesrat bekannt sind.

Das Politische Departement beantragt daher, im Einvernehmen mit dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung), und der Rat

b e s c h l i e s s t :

Der vorgelegte Entwurf wird zum Beschluss erhoben. (Siehe Beilage).

Protokollauszug (in je 3 Expl.) an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

eingetragen